

Stiften.

Informationen aus der Stiftungswelt der
Kreissparkasse Heilbronn

Ab **1.9.2023** wird
Friederike v. Bünau neue Generalsekretärin
des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen
nach Kirsten Hommelhoff.

Am **15.11.2023** beginnen die
5. Heilbronner Erbrechtstage der Kreissparkasse Heilbronn.

Nur **7,2%** aller deutschen Stiftungen
sind in den neuen Bundesländern, aber Dresden ist
eine neue Stiftungshochburg.

Ex-Stabhochspringer Tim Lobinger ist kürzlich
mit nur **50** Jahren an Leukämie verstorben.
Jahrelang hat er sich als Botschafter der José
Carreras Leukämie-Stiftung nachhaltig für den
Kampf gegen die Krankheit engagiert.

Inhalt

Stiftungspraxis.....	03
Stiftungswissen	02/06
Stiftungsvermögen ...	04 – 05
Stiftungen stellen sich vor	06
Veranstaltungen	07
Stiftungsmanagement/ Impressum.....	08

Stiftungswissen

Pflichten der Stiftung gegenüber dem Regierungspräsidium

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unterliegt der Aufsicht durch die Stiftungsbehörde (in Baden Württemberg).

Das im Rahmen der Stiftungsrechtsreform verabschiedete Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Ausgenommen wurde hierbei die noch anstehende Anpassung des Landesstiftungsrechts, sodass bis auf weiteres die Regelungen in §§ 7 ff StiftG stehen, wann der Stiftungsvorstand tätig werden muss. Bestimmte Geschäfte von Stiftungen sind sogar anzeige- bzw. genehmigungspflichtig.



Hier ein Überblick:

Die grundsätzlichen Pflichten einer Stiftung nach § 7 und § 9 StiftG

- Sparsame und wirtschaftliche Verwaltung der Stiftung.
- Erhalt des Stiftungsvermögens in seinem Bestand, um den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.
- Einreichung einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsjahresende der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- Unverzügliche Anzeige der Zusammensetzung und jeder Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe sowie einer Änderung der Anschrift der Stiftung.

Anzeigepflichtige Vorgänge nach § 13 StiftG:

Folgende Maßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt hat oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige gegenüber der Stiftungsbehörde beanstandet wurde:

- Aufnahme von Darlehen
- Übernahme von Bürgschaften
- Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken
- Belastung von Grundstücken jeglicher Art

Ferner sind anzeigepflichtig:

- Unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen
- Annahme unentgeltlicher Zuwendungen mit umfangreichen Auflagen
- Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen

Genehmigungspflichtige Vorgänge nach § 14 StiftG:

- Satzungsänderungen
- Stiftungszweckänderungen
- Auflösung oder Zusammenlegung von Stiftungen

Es wird empfohlen, die beabsichtigten Maßnahmen vorab mit der Stiftungsbehörde abzustimmen. Kommt die Stiftung den Pflichten nicht nach, kann in bestimmten Fällen eine Geldstrafe erfolgen. Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann das Regierungspräsidium die Stiftungsorgane abberufen.

Transparenzregister

Zu beachten ist, dass bei einem Wechsel des Vorstands oder der wirtschaftlichen Berechtigten einer rechtlich selbstständigen Stiftung auch die Meldung ans Transparenzregister erfolgen muss, sonst drohen auch hier hohe Geldbußen.

Stiftungspraxis

An die Zukunft denken – Rücklagen bilden

Eine steuerlich begünstigte Stiftung hat das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung für die satzungsmäßigen begünstigten Zwecke nach § 55 AO (Abgabenordnung) zu beachten. Demnach müssen die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren ausgekehrt werden.

Für Stiftungen mit jährlichen Einnahmen von bis zu 45.000 Euro gibt es seit der am 29. Dezember 2020 in Kraft getretenen Gemeinnützigkeitsrechtsreform eine Erleichterung: Der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung gilt nicht mehr. Aber: Das Verbot der Mittelansammlung ist weiterhin einzuhalten (sh. „Stiften 02/2022, Seite 4). Die Bildung von Rücklagen lassen Stiftungsrecht und Steuerrecht nur unter besonderen Bedingungen zu, die einzeln im § 62 AO aufgelistet sind.

Die wichtigsten haben wir für Sie zusammengefasst:

Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1, Nr. 3 AO)

Sie dienen grundsätzlich dem Erhalt der Leistungskraft der Stiftung. Hier besteht kein Mittelverwendungszwang. Sie kann aber auch bei Bedarf den Erträgen oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.

In der AO ist die Höhe der Rücklagenbildung genau geregelt. Maximal dürfen ein Drittel der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie 10 Prozent der Einnahmen bzw. Überschüsse aus dem ideellen Bereich (zum Beispiel Spenden), dem Zweckbetrieb oder dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, zugeführt werden.

Ist der Höchstbetrag der Bildung dieser freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, so kann diese unterbliebene Zuführung in den nächsten zwei Jahren nachgeholt werden.

Wurden Rücklagen zur Wiederbeschaffung oder zweckgebunden gebildet und der Grund für die Rücklagenbildung entfällt, so müssen die Rücklagen nach § 62 Abs. 2 AO unverzüglich aufgelöst werden und sind dann zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden. Vorausschauend gebildet, können Rücklagen wesentlich zur Kapitalerhaltung einer Stiftung beitragen.

Thesaurierung (§ 62 Nr. 4 AO)

Eine Stiftung kann im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)

Wirtschaftsgüter, die zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks erforderlich sind, werden jährlich abgeschrieben. In Höhe der berechneten Abschreibung kann eine Wiederbeschaffungsrücklage gebildet werden, um ein zu ersetzendes Wirtschaftsgut zu beschaffen. Höhere Zuwendungen müssen begründet werden.

Zweckgebundene (Projekt-) Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Ist zeitnah ein konkretes Projekt geplant, können Erträge der Stiftung in eine daran gebundene Rücklage eingebracht werden. Dieses Projekt muss genau definiert werden und eine konkrete Zeitvorstellung beinhalten.



Stiftungsvermögen

Anleihen – die „bittere“ Rückkehr der Anlagealternative



Autor dieses Artikels ist Simon Klein, Portfoliomanager, Vermögensverwaltung Kreissparkasse Heilbronn

Das Jahr 2022 war ein rabenschwarzes Jahr am Rentenmarkt. Einen so scharfen und schnellen Renditeanstieg hat die Welt seit dem zweiten Weltkrieg nicht mehr gesehen. Die Anleihemärkte verzeichneten Verluste im zweistelligen Prozentbereich. Denn wenn das Zinsniveau steigt, fallen die Kurse von festverzinslichen Anleihen – abhängig von Laufzeit und Ausmaß des Zinsanstiegs.



Grafik: Entwicklung Bundesanleihe vs. Renditeentwicklung

Die frühere Wertentwicklung ist kein zuverlässiger Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Was hat zum Zinsanstieg geführt?

Getrieben wurde der Renditeanstieg weltweit durch den starken Anstieg der Inflationsraten. Diese Entwicklung wurde von den führenden Notenbanken lange unterschätzt. Umso deutlicher und schneller waren die Notenbanken der meisten Länder gezwungen, ihre Leitzinsen zu erhöhen. Sie haben damit das Ende der jahrzehntelangen lockeren Geldpolitik eingeläutet. Allein die amerikanische Notenbank hat die Leitzinsen im Jahr 2022 siebenmal angehoben auf eine Spanne zwischen 4,25 Prozent und 4,50 Prozent. Soviel wie seit den 80er Jahren nicht mehr.

Besondere Ausstattungsmerkmale von Anleihen:

Eine Anleihe ist ein Gläubigerpapier und beinhaltet den Anspruch auf Zinszahlung für die zeitliche Überlassung von Kapital und den Anspruch auf Rückzahlung am Ende der Laufzeit. Dabei muss der Herausgeber der Anleihe, der Emittent, willens und fähig sein, Zins- und Tilgungsleistung zu tätigen.

Dabei spielt dessen zukünftige wirtschaftliche Entwicklung und die Kreditwürdigkeit (Bonität) die entscheidende Rolle. Vorausgesetzt der Schuldner ist nicht insolvent, wird eine Anleihe i.d.R. bei Fälligkeit zu 100 % wieder zurückbezahlt und ist damit berechenbar. Wichtige Emittentengruppen von Anleihen sind Staaten, Länder, supranationale und nationale Einrichtungen wie z. B. Förderbanken,

Finanzinstitute, Hypothekenbanken und andere Unternehmen. Die Einschätzung der Bonität wird von Agenturen wie S&P, Moodys oder Fitch vorgenommen und durch die Vergabe einer Ratingnote ausgedrückt. Auch im Zuge des Umbaus hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft bekommen Anleihen immer mehr Bedeutung.

Die Zinsentwicklung:

Nach der jahrelangen Niedrigzinsphase, insbesondere in Deutschland mit teilweise sogar negativen Rückzahlungsrenditen, sind mittlerweile wieder attraktive Renditen erzielbar. Man kann wieder mit deutlich positiven Ergebnissen auf Endfälligkeit rechnen. Die laufende Rendite bei manchen Unternehmensanleihen ist ähnlich hoch und teils schon höher als die durchschnittlichen Dividendenausschüttungen von Aktien.

Die höheren Kupons bedeuten zukünftig wieder höherer und konstanter laufender Ertrag für kommende Ausschüttungen, die insbesondere für Stiftungen wichtig sind.

Über die sogenannten Green und Social Bonds werden zweckgebunden Finanzmittel aufgenommen, um Projekte zu finanzieren, die Nachhaltigkeitsziele verfolgen.

Einschränkend ist heute allerdings bei Neuemissionen von Unternehmensanleihen eine Mindestanlagesumme von 100.000 Euro üblich.

Dem Rentenmarkt stehen allerdings auch weiterhin große Herausforderungen ins Haus. Das Ende der geldpolitischen Unterstützung dürfte generell zu einer höheren Volatilität führen, da die Notenbanken als große Käufergruppen von Anleihen wegfallen. Der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zusammen mit den stetig steigenden Staatsausgaben stellen zukünftig einen großen Finanzierungsbedarf dar. Dieser muss vom Markt erst einmal aufgenommen werden.



Grafik: Renditevergleich

Die frühere Wertentwicklung ist kein zuverlässiger Indikator für die künftige Wertentwicklung

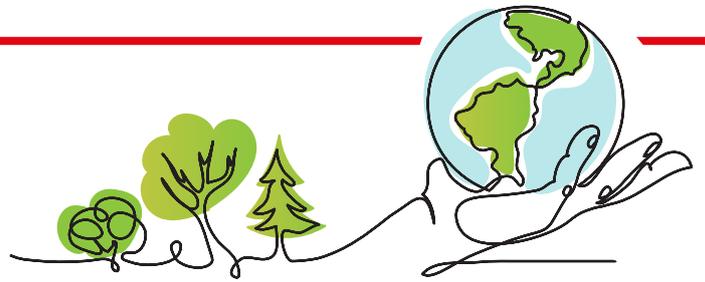
Anleihen als Baustein im Stiftungsportfolio:

Um ein robustes Anleiheportfolio zu bauen und die Renditechancen zu optimieren, sollten u. a. folgende Aspekte beachtet werden:

- Diversifikation über verschiedene Laufzeiten unter Berücksichtigung des Zinsänderungsrisikos
- Beobachtung der Entwicklung der Bonitäten und eines evtl. damit verbundenen Ausfallrisikos
- Streuung über verschiedene Anleihegattungen (z. B. Staats- und Unternehmensanleihen). Bei größerem Stiftungsvermögen evtl. Prüfung besonderer Ausgestaltungen wie Aktienanleihen, nachrangige oder inflationsgesicherte Anleihen.

Anleihen sind wie Aktien in der Regel börsentäglich handelbar. Da Stiftungen auf die Ewigkeit ausgerichtet sind, kann das Vermögen auch jeweils auf die Fälligkeit angelegt werden und zwischenzeitliche Kursschwankungen der Anleihen können ausgesessen werden.

Welche Geldanlage für das Stiftungsvermögen geeignet ist, dazu beraten wir Sie gerne.



Stiftungswissen

Klimaschutz neu in der Abgabenordnung

Das Bewusstsein für den Klimawandel und die Bedeutung des Umwelt- und Klimaschutzes ist in den letzten Jahren konstant gewachsen – nicht zuletzt durch junge Akteure.

Klimaschutz und Gemeinnützigkeit?

Mit dem Jahressteuergesetz 2021 hat auch der Gesetzgeber dieser Entwicklung Rechnung getragen. Klimaschutz wird mit der Änderung ausdrücklich und zusätzlich zu Umwelt- und Naturschutz in Ziffer 8 des § 52 AO (Abgabenordnung) aufgenommen. Die gesonderte Aufnahme und damit die Hervorhebung des Klimaschutzes als Zweck für die Gemeinnützigkeit wird mit dem gestiegenen ehrenamtlichen Engagement von Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang mit den Umwelt- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen begründet.

Wie „geht“ Umwelt- und Klimaschutz?

Um den kommenden Generationen, aber auch der Tier- und Pflanzenwelt einen lebenswerten Raum zu hinterlassen, engagieren sich immer mehr Menschen im Umwelt-, Natur- und Klimaschutz. Die Dringlichkeit, etwas zu unternehmen spiegelt sich in den zahlreichen Projekten von Unternehmen und Privatpersonen, aber auch von Stiftungen wider.

Wie groß ein Projekt dabei ist und ob es regional, national oder international wirkt, ist hierbei zunächst nicht von Bedeutung. Beispiele sind:

- Entwicklung oder Förderung des Einsatzes nachhaltiger Technologien
- Gewässerschutz, Renaturierung von Feuchtgebieten, Schutz gefährdeter Pflanzen und Aufforstungsprojekte sowie Schutz von vom Aussterben bedrohter Tiere, z. B. Insektensterben

- Bodenschutz in Landwirtschaft und bei der Erschließung von neuen Baugebieten
- Umweltbildung, auch für Kinder und Jugendliche
- Nachhaltige Lösungen für Transport und Leben in urbanen Räumen, z. B. Anreiz für die Nutzung von Lastenrädern oder Einsatz von E-Fahrzeugen in der Altenpflege

Stifterinnen und Stifter übernehmen per se Verantwortung für die Zukunft – mit der Förderung von Natur-, Umwelt- und Klimaschutz tun Stiftungen Gutes und Wertvolles für die nächsten Generationen.

Stiftungen stellen sich vor



Doris und Wolfgang Heinemann-Stiftung

Auf mehr als 50 gemeinsame Lebensjahre konnten Doris und Wolfgang Heinemann zurückblicken, als sie sich im Jahr 2020 für die Gründung einer Stiftung entschieden haben.

Wichtig war für das Stifterehepaar schon bei den ersten Überlegungen, dass die Verwaltung der Stiftung für sie zuverlässig und ohne eigene Verpflichtungen und Aufgaben übernommen wird. So wird die Doris und Wolfgang Heinemann-Stiftung treuhänderisch von der Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heilbronn verwaltet. Bei der Gründung wurden sie von Brigitte Krüger, Abteilungsleiterin Stiftungs- und Generationenmanagement, beraten.

Neben anspruchsvollen beruflichen Tätigkeiten, eindrucksvollen Reisen, kulturellen Erlebnissen waren für Doris und Wolfgang Heinemann immer der Mensch und die Menschlichkeit das Wichtigste sowie die Natur und Umwelt in nah und fern.

Der Stiftungszweck der Doris und Wolfgang Heinemann-Stiftung ist:

- Förderung von Bildungsangeboten für benachteiligte Kinder und Jugendliche
- Förderung wissenschaftlicher Projekte zur ökologischen und artgerechten Tierhaltung
- Förderung von Maßnahmen, die Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bieten, die in Kulturlandschaften keinen Platz finden. Hierzu sollen im Sinne der „natürlichen Sukzession und Diversifikation“ Flächen, vor allem in der Region Heilbronn der Natur überlassen werden.

Doris und Wolfgang Heinemann übernehmen mit ihrer Stiftung einen wertvollen Beitrag für die Zukunft.

Veranstaltungen

VORSCHAU

5. Heilbronner Erbrechtstage vom 15. November bis 30. November 2023

Die Kreissparkasse Heilbronn lädt zu insgesamt sieben Vortragsveranstaltungen „Unter der Pyramide“ ein. Dabei bieten Experten in ihren Vorträgen ein breites Themenspektrum an, über das Sie sich informieren können – ein kurzer Überblick:

Vererben – welche Besonderheiten sind bei Immobilien zu berücksichtigen, wie kann ein „richtiges“ Testament Streit verhindern und welche Vorsorge kann über das Benennen der Erben hinaus in einem Testament empfehlenswert sein?

Nachfolge – was ist wichtig für eine erfolgreiche Übergabe von Praxis oder Hof und was ist wesentlich bei einem Unternehmenskauf?

Stiftung – wie kann ein Stifter Gutes tun und Zukunft schenken?

Nähere Informationen (voraussichtlich ab September 2023) unter www.pyramide.hn/erbrechtstage

Unsere besondere Empfehlung für Sie:

Zukunft schenken – Stifter werden

am 23. November 2023 um 19 Uhr im Rahmen der 5. Heilbronner Erbrechtstage

Referent: Professor Dr. Burkhard Küstermann (*Professor für Rechtswissenschaften an der Hochschule Bielefeld und freiberuflicher Berater gemeinnütziger Organisationen, von 2005 bis 2014 beim Bundesverband Deutscher Stiftungen in verantwortlicher Position, u. a. als stellvertretender Generalsekretär*)

Die Zielsetzungen von Stiftungen sind so vielfältig wie das Leben selbst. Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, Bildung für benachteiligte Kinder, Erhalt des familiären Unternehmens. Aber: Was macht die Faszination von Stiftungen aus, dass sich statistisch gesehen jeden Tag mehrere Menschen und Initiativen auf den Weg machen, um für ihr Vorhaben die Form der Stiftung zu wählen – und dies sowohl mit überschaubarem als auch mit umfangreichem Vermögen. Dieser Fragestellung möchte der Vortrag nachgehen. Ausgehend von der Vielfalt der nachhaltig engagierten Stiftungen in Deutschland wird die Frage erörtert, welche Möglichkeiten bestehen, eigene kreative Ideen langfristig unter dem Dach einer Stiftung zu verwirklichen und welche Schritte zu beschreiten sind, um eine Stiftung zu Lebzeiten oder im Todesfall auf den Weg zu bringen.

Sie möchten mehr rund um das Thema Stiften erfahren?

Dann schicken Sie uns einfach die ausgefüllte Rückantwortkarte per Post zurück.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen auch persönlich zur Verfügung.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.

JA, bitte senden Sie mir künftige Ausgaben von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“.

Ich möchte „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt“ abbestellen.

An der Veranstaltung „Zukunft schenken – Stifter werden“ am 23.11.2023 nehme ich mit _____ Personen teil.

Zur Erfüllung unserer Informationspflicht: Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.sparkasse-heilbronn.de/datenschutz

Ich bin/Wir sind mit der Speicherung/Verarbeitung meiner/unserer Daten zum Zwecke

der Zusendung von „Stiften. – Informationen aus der Stiftungswelt der Kreissparkasse Heilbronn“

von Einladungen zu Veranstaltungen im Stiftungsbereich einverstanden.

Datum/Name/n Unterschrift/en _____



Brigitte Krüger
Abteilungsleiterin
Stiftungs- und Generationenberaterin
Telefon: 07131 638-13263
brigitte.krueger@ksk-hn.de



Nicole Lipsmeier
Stiftungsberaterin
Telefon: 07131 638-13196
nicole.lipsmeier@ksk-hn.de



Joachim Pfau
Generationenmanager
Telefon: 07131 638-13268
joachim.pfau@ksk-hn.de

Ihr Stiftungs- und Generationenmanagement

Die Nachfolge in Ihrem Sinne gestalten

Vermögen für die kommende Generation absichern, Werte schon zu Lebzeiten übertragen oder ein Testament errichten, das zu Ihren persönlichen Vorstellungen passt – mit Ihnen gemeinsam entwickeln wir dafür das passende Konzept. Gutes tun, gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, – Stiftungen mit individuellem Stiftungszweck konzipieren wir als Baustein in Ihrer persönlichen Nachfolgeplanung – von der Stiftungsgründung bis zur Anlage des Stiftungsvermögens.

Das Leistungsspektrum unseres Stiftungs- und Generationenmanagements:

- Vermögensnachfolge
- Testamentsvollstreckung
- Absicherung der Hinterbliebenen
- Vollmachten und Verfügungen
- Stiftungen

Sollte im Rahmen unseres Angebots eine rechtliche oder steuerliche Beratung erforderlich werden, ziehen wir Ihren Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar oder einen Berater aus unserem Netzwerk hinzu.

Das Team Stiftungs- & Generationenmanagement der Kreissparkasse Heilbronn steht allen Stiftungsinteressierten jederzeit in allen Fragen rund um die Nachlassregelung, Stiftungsgründung und Stiftungsbetreuung zur Seite.



Absender:

Name _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Kreissparkasse Heilbronn
395 Stiftungsmanagement
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn

Impressum

Herausgeber:
Kreissparkasse Heilbronn
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn
Telefon 0800 1620500
E-Mail info@ksk-hn.de
www.ksk-hn.de

Stand: März 2023

Erscheinungsrhythmus: 2x im Jahr

Redaktion, Design & Layout:
Stiftungsmanagement,
Abteilung Kundenkommunikation

Auflage: 900 Exemplare

Bildnachweis:
Kreissparkasse Heilbronn,
shutterstock